

des Umtriebs einer von demselben ohnweit der gedachten Schneidemühle im Jahre 1822 angelegten Baumwollenspinnerei in Gemäßheit eines zwischen demselben und der Schneidemühlengewerkschaft zu Hennersdorf im Monat August 1822 abgeschlossenen Vertrages zu, und es wird seitdem das Wasser von beiden Theilen dergestalt benutzt, daß dasselbe mittelst eines Wehres und gemeinschaftlichen Grabens aus dem Zschopauströme abgeleitet wird, dieser Graben aber weiter unten in zwei Gräben sich theilt, wovon der eine der Greding'schen Spinnfabrik, der andere aber der Schneidemühle das erforderliche Wasser zuführt.

Im Jahre 1835 faßte nun die Schneidemühlengewerkschaft zu Hennersdorf den Entschluß, auf dem Grundstücke, auf welchem sich die Schneidemühle befindet, eine Spinnfabrik anzulegen, und zu deren Umtriebe das zeitlicher zur Schneidemühle gebrauchte Wasser zu benutzen, und suchte daher nun die zu Anlegung der Spinnfabrik erforderliche Concession nach. Kaum war dies aber geschehen, als der genannte Kaufmann und Spinnereibesitzer Greding mit Widersprüchen hervortrat, indem er behauptete, daß ihm auf Grund des mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Vertrages die uneingeschränkte Benutzung des Wassers zustehet, und damit die beabsichtigte Anlegung einer neuen Spinnfabrik nicht vereinbar sei.

Es wurden in dessen Folge vom Justizamte Augustusburg mehrfache Erörterungen angestellt, endlich aber im Monat October 1836 an die Königliche Kreisdirection zu Zwickau Bericht erstattet, worauf diese Behörde unterm 11. November 1836 verordnete:

Daß sie an und für sich zwar nicht abgeneigt sein würde, dem von der Schneidemühlengewerkschaft angebrachten Concessionsgesuche stattzugeben, da namentlich das von Gredingen auf den Grund des unterm 18. August 1822 mit der Schneidemühlengewerkschaft abgeschlossenen Vertrags in Anspruch genommene Verbotungsrecht nicht zur Beurtheilung der Kreisdirection, sondern zur Ausführung im Rechtswege gehöre, welchen zu betreten, Gredingen auch nach ertheilter Concession unbenommen bleibe, daß aber der hauptsächlichsten Entschließung in der Sache jedenfalls eine bestimmte Regulirung des Verhältnisses, wie die vorhandene Wasserkraft künftig von beiden Theilen benutzt werden solle, vorangehen müsse, indem die Anlegung einer Spinnerei durch die Gewerkschaft ohne vorgängige Beseitigung der über die Benutzung des Wassers stattfindenden Ungewißheit nicht nur zu beständigen Reibungen und Streitigkeiten Anlaß geben würde, sondern auch nach Umständen den Unternehmern selbst im Falle einer den Ansprüchen Greding's günstigen Entscheidung sehr empfindliche Verluste zuziehen könne. Daher sei der Schneidemühlengewerkschaft zu erkennen zu geben, daß die Kreisdirection auf ihr Gesuch nicht eher einzugehen vermöge, als bis sie sich entweder über ein bestimmtes Quotalverhältniß, nach welchem das vorhandene Wasser getheilt werden solle, gütlich mit Gredingen vereinigt hätte, oder eine Feststellung dieses Verhältnisses im Rechtswege erfolgt sein würde.

Unmittelst hatte Greding schon den Rechtsweg betreten,

II. 147.

um sein vermeintliches Verbotungsrecht und das von ihm behauptete Befugniß zu ausschließlicher Benutzung des genannten Wassers auszuführen; allein er wurde bei der Proceßbehörde mit seiner Klage in zweiter und dritter Instanz in der angebrachten Maaße abgewiesen.

Hierauf wiederholte die Schneidemühlengewerkschaft ihr Concessionsgesuch und es erging auf den vom Königl. Justizamte Augustusburg erstatteten Bericht eine Kreisdirectionalverordnung folgenden Inhalts:

daß, nachdem der Fabrikbesitzer Greding immittelst mit der zur Begründung seines Widerspruchs gegen das Unternehmen der Schneidemühlengewerkschaft erhobenen Klage durch rechtskräftige Erkenntnisse in der angebrachten Maaße abgewiesen worden sei, sonach dem Vorhaben der Schneidemühlengewerkschaft an und für sich ein rechtliches Hinderniß zur Zeit nicht entgegenstehe, die Schneidemühlengewerkschaft auch wiederholt erklärt und versprochen hätte, die von ihr durch den Vertrag vom 18. August 1822 in Bezug auf die vorzugsweise Verwendung des aus der Zschopau in den Schneidemühlengraben abgeleiteten Wassers zum Umtriebe der Greding'schen Spinnerei gegen den Besitzer der letztern übernommenen Verpflichtungen auch ferner unverbrüchlich erfüllen zu wollen, die Königl. Kreisdirection unter den obwaltenden Umständen die von der Schneidemühlengewerkschaft erbetene Concession zu Anlegung einer Maschinenspinnerei nunmehr zu ertheilen beschlossen habe, es werde jedoch diese Concession an die Bedingung geknüpft, daß die neu anzulegende Spinnfabrik, um jede Alteration des Wasserlaufs zu vermeiden, an der Stelle der jetzt vorhandenen Bretmühle aufgeführt werde, auch sei der Schneidemühlengewerkschaft ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß durch die Ertheilung der Concession das auf den Grund des Vertrags vom 18. August 1822 oder sonst in Beziehung auf die Wassernutzung zwischen der Schneidemühlengewerkschaft und Gredingen bestehende Rechtsverhältniß keineswegs verändert werde, und die Schneidemühlengewerkschaft sich demjenigen, was Greding in dieser Hinsicht im Rechtswege gegen sie auszuführen im Stande sein werde, jederzeit zu unterwerfen haben würde und daß daher die Erbauung der Spinnerei, wenn sich die Gewerkschaft noch vor gänzlicher Erledigung der Frrung mit Gredingen dazu entschloße, lediglich auf Gefahr der Gewerkschaft zu erfolgen hätte.

Da die Schneidemühlengewerkschaft keine Veranlassung zu haben glaubte, die in der Kreisdirectionalverordnung ange deutete Gefahr zu scheuen, indem sie aus langjähriger Erfahrung insbesondere die Ueberzeugung von der Zulänglichkeit der vorhandenen Wasserkraft für beide Werke geschöpft haben wollte, so legte sie Hand an's Werk, kündigte angeblich Capitalien, schaffte für mehrere tausend Thaler Materialien an, bestellte Maschinen, schloß Contracte ab, und traf alle Anstalten, um das Gewerbsunternehmen, wozu sie Concession erhalten hatte, in's Leben treten zu lassen.

Plötzlich wurde aber die Schneidemühlengewerkschaft inmitten ihrer Thätigkeit durch ein Ereigniß überrascht, welches, wie sie sich ausdrückt, sie bis dahin nicht für möglich gehalten, und welches sie und Alle, welche mit den Verhältnissen bekannt seien, in das größte Erstaunen versetzt hätte.